

Allianz Versorgungskasse
Versicherungsverein a.G.

AVB VV:

Allgemeine Versicherungsbedingungen für
Versicherungen, die vom Versorgungsverein für die
Angestellten der Magdeburger Versicherung AG und
verbundenen Gesellschaften V.V.a.G. zum 1.1.2005
übernommen werden

Übersicht

§§ 1 - 18 leer

§§ 19 - 20a Beiträge

§§ 21 - 29 Versorgungsleistungen

§ 30 Beitragsrückerstattungen

§ 31 Beitragsfreie Versicherungen

§§ 32 - 34 leer

§ 35 Gerichtsstand

§ 36 Überschussbeteiligung

§ 37 Übergangsbestimmung

Tabelle 3 a = Wertfaktoren Männer

Tabelle 3 b = Erhöhungsfaktoren Männer

Tabelle 4 a = Wertfaktoren Frauen

Tabelle 4 b = Erhöhungsfaktoren Frauen

I. Abschnitt

§§ 1 – 18 leer

II. Abschnitt

Beiträge der Mitglieder

§ 19

- (1) Der Beitrag beträgt 2,2 % des jeweiligen Gehalts.
- (2) Als Gehalt im Sinne des Absatz 1 gelten bis zur Höhe der im Fälligkeitsmonat für den Sitz der Gesellschaft gültigen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung
 - a) das Tarifgehalt einschließlich aller Zulagen,
 - b) bei nicht nach Tarif bezahlten Mitgliedern das mit ihnen vereinbarte feste Gehalt,
 - c) für Angestellte nach Teil III des Manteltarifvertrages für das private Versicherungsgewerbe (im folgenden „Angestellte nach Teil III“ genannt) der Grundbetrag zuzüglich aller Zulagen und erfolgsabhängigen Bezüge; Wettbewerbsvergütungen werden nicht mitgerechnet. Angestellte nach Teil II des Manteltarifvertrages für das private Versicherungsgewerbe mit erfolgsabhängigen Bezügen werden sinngemäß wie „Angestellte nach Teil III“ behandelt. Tarifliche und außertarifliche Sonderzahlungen gelten nicht als Gehalt.
- (3) Entfällt die Vergütungspflicht der Gesellschaften gegenüber einem Arbeitnehmer, beispielsweise infolge Krankheit, Ruhen des Anstellungsverhältnisses aufgrund gesetzlicher Vorschriften, so richtet sich der Beitrag nach dem zuletzt bezogenen Gehalt, bei Angestellten nach Teil III nach dem Durchschnitt des in den letzten 12 Monaten bezogenen Gehalts entsprechend Abs. 2 c).
- (4) Vermindert sich das Gehalt eines Mitglieds aus gesundheitlichen Gründen, die nachzuweisen sind, oder aus anderen Gründen, die es nicht zu vertreten hat, so wird der Beitrag nach dem zuletzt bezogenen Gehalt gemäß Absatz 2 und 3 festgesetzt, wenn das Mitglied nicht widerspricht.
- (5) Die Beiträge werden von den Gesellschaften bei der Gehaltszahlung einbehalten und an den Verein abgeführt.
- (6) Die Beitragszahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft erlischt oder in eine außerordentliche umgewandelt wird; sie setzt wieder ein, sobald eine Berufsunfähigkeit fortfällt.

**Allianz Versorgungskasse
Versicherungsverein a.G.
Allgemeine Versicherungsbedingungen VV**

- (7) Die Beitragszahlung endet ferner, sobald die in § 2 Absatz 1 KStDV für das Ruhegeld genannte Grenze erreicht ist; wird diese Grenze angehoben, so setzt die Beitragszahlung wieder ein.
- (8) Die Beitragszahlung endet im Falle von § 31 (1) f. Das Mitglied kann die Beitragszahlung jederzeit wieder aufnehmen.

**Beiträge der Gesellschaften
§ 20**

- (1) Die Gesellschaften zahlen für jedes von ihnen beschäftigte Mitglied 5,5 % des Gehalts gemäß § 19 (2) und (3), höchstens jedoch DM 326,-- monatlich.

Für Arbeitnehmer der ehemaligen Union und Rhein Versicherungs-Aktiengesellschaft, die unter teilweisem Verzicht auf ihre dort bestehende Altersversorgung Mitglieder des Versorgungsvereins geworden sind, wird der nach Satz 1 berechnete Beitrag um 3,2 % desjenigen Gehalts gekürzt, aufgrund dessen der fortbestehende Teil der Anwartschaft zum 31.12.1976 berechnet worden ist.

- (2) Die Beiträge der Gesellschaften werden monatlich zusammen mit den Beiträgen der Mitglieder an den Verein abgeführt.
- (3) leer
- (4) Die Gesellschaften behalten sich vor, ihre Beiträge zu kürzen, wenn
 - a) die wirtschaftliche Lage der Gesellschaften sich nachhaltig so wesentlich verschlechtert hat, daß ihnen eine Aufrechterhaltung der zugesagten Beitragsbeteiligung nicht mehr zugemutet werden kann, oder
 - b) der Personenkreis, die Beiträge, die Leistungen oder das Pensionierungsalter bei der gesetzlichen Sozialversicherung oder anderen Versorgungseinrichtungen mit Rechtsanspruch sich wesentlich ändern, oder
 - c) die rechtliche, insbesondere die steuerrechtliche Behandlung des Vereins, seiner Leistungen sowie der dafür zu zahlenden Beiträge sich wesentlich ändert.

**Übergangsregelung
§ 20 a**

Solange der Beitrag nach § 19 niedriger ist als der im Dezember 1975 gezahlte, kann dieser auf Wunsch des Mitglieds weitergezahlt werden; die Beiträge der Gesellschaften werden dadurch nicht berührt.

**III. Abschnitt
Versorgungsleistungen des Vereins
§ 21**

Die Versorgungsleistungen des Vereins sind Ruhegeld und Hinterbliebenenrente. Sie werden auf schriftlichen Antrag gezahlt.

**Voraussetzungen für die Zahlung des Ruhegeldes
§ 22**

- (1) Das Mitglied erhält Ruhegeld,
- a) wenn es das 60. Lebensjahr (Altersgrenze) vollendet hat und einen Antrag auf Zahlung des Ruhegeldes stellt. Das Ruhegeld wird spätestens in dem Monat fällig, der auf die Vollendung des 67. Lebensjahres folgt.
 - b) wenn und solange es berufsunfähig ist. Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn das Mitglied nach ärztlichem Zeugnis infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls voraussichtlich dauernd mindestens zu 50 % außerstande ist, seinen Beruf oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und seiner bisherigen Lebensstellung entspricht. Ist das Mitglied nach ärztlichem Zeugnis mindestens 6 Monate lang ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls mindestens zu 50 % außerstande gewesen, seinen Beruf oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und seiner bisherigen Lebensstellung entspricht, so gilt die Fortdauer dieses Zustandes ebenfalls als Berufsunfähigkeit.

Scheidet ein Mitglied, nachdem die Versicherung beitragsfrei gemäß § 31 Abs. 1 a) bis c) und e) der Satzung fortgeführt wird und es eine unverfallbare Anwartschaft gemäß § 1 BetrAVG erworben hat, aus dem Berufsleben aus und werden danach Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beantragt, so kommt es bei Anwendung dieser Bestimmung darauf an, daß es außerstande ist, eine Tätigkeit auszuüben, die aufgrund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeübt werden kann und seiner bisherigen Lebensstellung entspricht.

Als Nachweis der Berufsunfähigkeit wird die Vorlage eines Rentenbescheides der gesetzlichen Rentenversicherung oder eines gleichwertigen Versicherungsträgers wegen voller Erwerbsminderung anerkannt.

- (2) Das Mitglied erhält auch dann Ruhegeld, wenn es bei Kündigung durch seine Gesellschaft bei seinem Austritt aus dem Dienst das 50. Lebensjahr und eine

**Allianz Versorgungskasse
Versicherungsverein a.G.
Allgemeine Versicherungsbedingungen VV**

Dienst- bzw. Vertragszeit von mindestens zehn Jahren vollendet hat, es sei denn, daß die Kündigung aufgrund der Bestimmungen des § 626 BGB erfolgt ist. Das fehlende Deckungskapital ist dem Verein von der kündigenden Gesellschaft zu erstatten.

(3) Die Ruhegeldzahlung beginnt

- a) im Fall von Absatz 1 a) zum beantragten Zeitpunkt, frühestens ab dem der Antragstellung folgenden Monat bzw. spätestens mit dem Monat, der auf die Vollendung des 67. Lebensjahres folgt.
- b) im Fall von Absatz 1 b) mit dem Monat, für den der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung eine Leistungspflicht wegen Berufsunfähigkeit anerkannt hat oder anerkannt haben würde, frühestens jedoch, wenn eine Leistungsverpflichtung des Arbeitgebers fortfällt.
- c) im Fall von Absatz 2 mit dem Monat, in dem die Leistungspflicht der Gesellschaft fortfällt.

**Höhe des Ruhegeldes
§ 23**

- (1) Die Höhe des Ruhegeldes ergibt sich aus der Summe der in jedem Kalenderjahr erworbenen Anwartschaften. Die in einem Kalenderjahr erworbene Anwartschaft ergibt sich aus dem altersabhängigen Wertfaktor gemäß der beigefügten Tabellen 3 a bzw. 4 a und den für das Mitglied in diesem Jahr geleisteten Beiträgen.
- (2) Wird die Mitgliedschaft über die Altersgrenze hinaus aufrecht erhalten, so ergibt sich infolge des späteren Einsetzens der Ruhegeldzahlung eine Leistungsverbesserung. Diese richtet sich nach den im Geschäftsplan festgelegten versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Berücksichtigung der altersabhängigen Erhöhungsfaktoren gemäß den Tabellen 3 b bzw. 4 b.
- (3) Tritt der Versorgungsfall ein, bevor Beiträge für 60 Monate gezahlt sind, so wird ein Ruhegeld in der Höhe gezahlt, wie es sich ergeben würde, wenn der letzte Beitrag - bei Angestellten nach Teil III der durchschnittliche Beitrag der letzten 12 Monate - bis zum Ablauf von 60 Monaten in derselben Höhe entrichtet worden und der Versorgungsfall erst bei Ablauf der 60 Monate eingetreten wäre.

Das fehlende Deckungskapital ist dem Verein von der Gesellschaft zu erstatten, bei der das Mitglied angestellt war.

Satz 1 gilt nicht für beitragsfreie Versicherungen gemäß § 31 (1) f).

**Allianz Versorgungskasse
Versicherungsverein a.G.
Allgemeine Versicherungsbedingungen VV**

(4) Für außerordentliche Mitglieder gemäß § 31 (1) a) gilt Absatz 1 nur hinsichtlich der vom Mitglied geleisteten Beiträge; die Höhe des Ruhegeldes aus den von den Gesellschaften geleisteten Beiträgen ergibt sich aus dem Ruhegeld, das für diese Beiträge gemäß Absatz 1 im Versorgungsfall zugestanden hätte, wenn das Mitglied nicht vorzeitig ausgeschieden wäre und der letzte vor dem Ausscheiden gezahlte Gesellschaftsbeitrag - bei Angestellten nach Teil III der in den letzten 12 Monaten vor dem Ausscheiden durchschnittlich gezahlte Gesellschaftsbeitrag - in derselben Höhe weiter entrichtet worden wäre. Dieses Ruhegeld wird im Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu der Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zum Erreichen der Altersgrenze gekürzt. Der Anspruch auf Leistungen wegen Berufsunfähigkeit oder Tod vor Erreichen der Altersgrenze ist jedoch nicht höher als der Betrag, der zugestanden hätte, wenn der Versorgungsfall im Zeitpunkt des Ausscheidens eingetreten wäre. Etwa fehlendes Deckungskapital ist dem Verein von der Gesellschaft zu erstatten, bei der das Mitglied angestellt war.

(5) Für außerordentliche Mitglieder

- gemäß § 31 (1) b), bei denen der hauptberufliche Vertretungsvertrag erlischt oder die Ausschließlichkeitsklausel fortfällt,
- gemäß § 31 (1) e), bei denen das Anstellungsverhältnis des Mitglieds bei seiner Gesellschaft endet,

und die zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine unverfallbare Anwartschaft gemäß § 1 BetrAVG erfüllen, gilt Absatz 1 nur hinsichtlich der vom Mitglied geleisteten Beiträge; die Höhe des Ruhegeldes aus den von den Gesellschaften geleisteten Beiträgen ergibt sich aus dem Ruhegeld für diese Beiträge gemäß Absatz 1, gekürzt im Verhältnis

- der Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zum Erlöschen des hauptberuflichen Vertretungsvertrages bzw. Fortfall der Ausschließlichkeitsklausel (im Falle des § 31 (1) b) bzw.
- der Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zur Beendigung des Anstellungsverhältnisses des Mitglieds bei seiner Gesellschaft (im Falle des § 31 (1) e)

zu der Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zum Erreichen der Altersgrenze.

**Voraussetzungen für die Zahlung von Hinterbliebenenrente
§ 24**

(1) Wenn ein Mitglied oder ein Ruhegeldempfänger stirbt, so erhalten der überlebende Ehegatte, die ehelichen und nichtehelichen Kinder sowie die den

**Allianz Versorgungskasse
Versicherungsverein a.G.
Allgemeine Versicherungsbedingungen VV**

ehelichen gleichstehenden Kinder Hinterbliebenenrente. Die Hinterbliebenenrente beginnt mit dem auf den Tod folgenden Monat.

- (2) Wenn die Ehe erst nach Beginn der Ruhegeldzahlung geschlossen wurde, so entfällt die Witwen- oder Witwerrente, nicht jedoch die Waisenrente.
- (3) Heiratet ein Mitglied, das sein 50. Lebensjahr vollendet hat oder an einer erkannten Krankheit leidet, die zu seinem Tod führt, und hat in beiden Fällen die Ehe bis zu seinem Tod nicht mindestens ein Jahr bestanden, so entfällt die Witwen- oder Witwerrente, nicht jedoch die Waisenrente.

**Höhe der Witwen- oder Witwerrente
§ 25**

Die Witwen- oder Witwerrente beträgt die Hälfte des Ruhegeldes, das das Mitglied zur Zeit seines Todes bezog oder bezogen haben würde. War der hinterbliebene Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als das Mitglied, so wird die Witwen- oder Witwerrente für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis 25 Jahre um $\frac{1}{20}$ gekürzt. Hat die Ehe länger als fünf Jahre bestanden, so wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer $\frac{1}{20}$ wieder hinzugesetzt, höchstens aber bis zu soviel Zwanzigsteln, wie zunächst zu kürzen waren. Diese Kürzung findet nicht statt, wenn die Eheleute gemeinsame Kinder haben, die nach dieser Satzung waisenrentenberechtigt sind.

**Höhe der Waisenrente
§ 26**

- (1) Die Waisenrente beträgt für jede Halbweise eines verstorbenen Mitglieds $\frac{1}{8}$, höchstens jedoch für sämtliche Halbweisen $\frac{3}{8}$ des Ruhegeldes, das das Mitglied bei seinem Tod bezog oder bezogen haben würde.
- (2) Für jede Vollweise sowie bis zur Wiederverheiratung des geschiedenen Ehegatten für jede Waise aus einer geschiedenen Ehe beträgt die Waisenrente $\frac{2}{8}$, für sämtliche solcher Waisen jedoch höchstens $\frac{7}{8}$ des Ruhegeldes.
- (3) Die Waisen gelten als Vollweisen, solange der zum Unterhalt verpflichtete Elternteil der Unterhaltungspflicht nicht nachkommt.

Feststellungsverfahren über Berufsunfähigkeit § 27

- (1) Wird eine Entscheidung über das Vorliegen oder den Grad einer Berufsunfähigkeit angefochten, so ist das Gutachten zweier Ärzte einzuholen, von denen der eine durch den Verein, der andere durch das Mitglied gewählt wird. Sollten diese beiden Ärzte sich nicht einigen können, so entscheidet ein von ihnen übereinstimmend zu benennender Obmann endgültig. Ist eine Übereinstimmung nicht zu erzielen, so wird der Obmann von dem Mitglied aus drei Ärzten ausgewählt, die der Verein vorschlägt.
- (2) Der Verein ist berechtigt, den Grad der Berufsunfähigkeit nachzuprüfen. Zu diesem Zweck kann er auf seine Kosten jederzeit sachdienliche Auskünfte und - jedoch nur einmal im Jahr - eine Untersuchung durch den Vertrauensarzt des Vereins verlangen. Absatz 1 gilt sinngemäß.

Auszahlung der Versorgungsleistungen § 28

- (1) Die Versorgungsleistungen werden monatlich nachträglich gezahlt. Der Verein kann die Vorlage einer Lebensbescheinigung verlangen.
- (2) Der beim Tode eines Versorgungsempfängers noch nicht ausgezahlte Betrag kann an diejenigen Personen gezahlt werden, die nachweislich die Kosten der Bestattung verauslagt haben. Der Verein ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Nachweis der Erbfolge vom Zahlungsempfänger zu fordern.
- (3) Ansprüche auf Versorgungsleistungen, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit geltend gemacht worden sind, verfallen zugunsten des Vereins.
- (4) Versorgungsleistungen dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

Wegfall der Versorgungsleistungen § 29

Die Versorgungsleistungen fallen weg

- a) mit dem Tod des Versorgungsempfängers,
- b) bei Fortfall einer Berufsunfähigkeit,
- c) für hinterbliebene Ehegatten, wenn sie sich verheiraten,
- d) für Waisen mit Vollendung des 18. Lebensjahres oder, falls sie sich dann noch in Ausbildung befinden, mit deren Beendigung, spätestens jedoch mit Vollendung des 21. Lebensjahres.

Die Versorgungsleistungen werden für den ganzen Monat gezahlt, in den das Ereignis gefallen ist.

Rückerstattung von Mitgliederbeiträgen § 30

(1) Die Mitgliederbeiträge werden erstattet, wenn

- a) ein Mitglied aus dem Anstellungsverhältnis bei den Gesellschaften ausscheidet, ohne daß der Versorgungsfall eingetreten ist, und kein Anspruch auf eine beitragsfreie Versicherung nach § 31 (1) a) - b) und e) besteht,
- b) bei Bestehen einer beitragsfreien Versicherung
 - gemäß § 31 (1) b der hauptberufliche Vertretungsvertrag erlischt oder die Ausschließlichkeitsklausel fortfällt,ohne daß der Versorgungsfall eingetreten ist, und die Voraussetzungen für eine unverfallbare Anwartschaft gemäß § 1 BetrAVG nicht erfüllt sind,

(2) Die Mitgliederbeiträge werden auch erstattet

- a) beim Tode eines Mitglieds, wenn der Versorgungsfall nicht eingetreten ist,
- b) beim Tode eines Versorgungsempfängers, wenn keine Hinterbliebenenrente zu zahlen ist.

Die Leistung ist auf die Mitgliederbeiträge für die letzten fünf Beitragsjahre abzüglich etwa in den letzten zehn Jahren gezahlter Versorgungsleistungen begrenzt und darf nicht höher sein als die in § 2 Absatz 1 KStDV für das Sterbegeld genannte Grenze. Die Zahlung erfolgt an die Personen, die nachweislich für die Bestattungskosten aufgekommen sind. Der Verein ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Nachweis der Erbfolge vom Zahlungsempfänger zu fordern.

(3) Die im Laufe eines Jahres gezahlten Beiträge werden vom 1. Januar des folgenden Jahres an bis zum Ablauf des Monats, in dem das zur Beitragsrückerstattung führende Ereignis liegt, mit 4 % verzinst.

Beitragsfreie Versicherungen § 31

(1) Die Versicherung wird beitragsfrei fortgeführt, wenn das Mitglied

a) entweder
aus dem Anstellungsverhältnis bei den Gesellschaften ausscheidet und in
diesem Zeitpunkt das 35. Lebensjahr vollendet hat und

- entweder die Mitgliedschaft mindestens 10 Jahre bestanden hat,
- oder das Anstellungsverhältnis mindestens 12 Jahre und die
Mitgliedschaft mindestens 3 Jahre bestanden hat;

hierbei gelten Zeiten, in denen Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit gezahlt
worden ist, als Mitgliedszeiten;

oder

aus dem Anstellungsverhältnis bei den Gesellschaften aufgrund einer
Vorruhestandsregelung ausscheidet
(unverfallbare Anwartschaft gemäß § 1 BetrAVG);

b) aus dem Anstellungsverhältnis bei den Gesellschaften ausscheidet, um eine
hauptberufliche Vertretung der Magdeburger Gesellschaften mit
Ausschließlichkeitsklausel zu übernehmen, nicht zu dem Personenkreis
gemäß a) gehört und Beiträge für mindestens fünf Jahre gezahlt hat,

c) leer

d) zu dem Personenkreis des § 19 (7) gehört,

e) im Rahmen einer besonderen Versorgungszusage mit dem Arbeitgeber die
beitragsfreie Fortführung der Mitgliedschaft vereinbart,

f) nach schriftlichem Antrag an den Vorstand die Beitragszahlung einstellt. Für
die Zeit der Beitragsfreistellung entfällt auch die Zahlungsverpflichtung der
Gesellschaft, bei der das Mitglied angestellt ist.

(2) Die Höhe des Ruhegeldes richtet sich nach § 23.

§ 31 a leer

IV. Abschnitt
§§ 32 – 34 leer

§ 35 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der Kasse.

§ 36 Überschussbeteiligung

- (1) Aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung werden Überschussanteile nach Maßgabe des technischen Geschäftsplan der Kasse gewährt.
- (2) Die Überschussanteile werden in Prozent der Anwartschaften sowie der laufenden Renten gewährt und zur Erhöhung der Anwartschaften sowie der laufenden Renten verwendet.
- (3) Überschussanteile werden ab Beginn der Mitgliedschaft gewährt. Der Stichtag für die Zuteilung ist der Bilanzstichtag.
- (4) Für die verursachungsgerechte Zuordnung der Überschüsse bildet die Kasse den Abrechnungsverband VV.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet jährlich aufgrund von Informationen und Vorschlägen des Vorstandes und des Verantwortlichen Aktuars über eine Beteiligung an den Bewertungsreserven der Kapitalanlagen. Die Vorschläge haben den Erhalt einer ausreichenden Kapitalausstattung, die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve, eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung sowie die Regelungen im technischen Geschäftsplan zu berücksichtigen. Die Beteiligung erfolgt gleichmäßig für alle Versicherten (Mitglieder und Rentenempfänger). Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.

Übergangsbestimmung § 37

- (1) Die §§ 22 bis 25 und 29 in der Fassung vom 12. Juni 1987 gelten bis auf die unter 3. genannten Abweichungen für folgenden Personenkreis unverändert weiter:
- Mitglieder, die bei Ausübung des anlässlich der Satzungsänderung zum 1. Januar 1990 eingeräumten Wahlrechts die Herabsetzung des Grenzalters auf 60 Jahre (Männer) bzw. die Einbeziehung der Witwerrente (Frauen) nicht beantragt haben,
 - Mitglieder mit Geburtsjahr vor 1930,
 - Mitglieder, deren Mitgliedschaft bis zum 31. Dezember 1989 in eine außerordentliche umgewandelt worden ist,
 - Ruhgeldempfängerinnen, die bereits zum 1. Januar 1990 Ruhgeld bezogen haben.
- (2) Für Mitglieder, die sich bei Ausübung des o.g. Wahlrechts für die Umstellung ihrer Anwartschaften im Sinne der Satzung in der Fassung vom 1. Januar 1990 entschieden haben, ergibt sich die Summe der erworbenen Anwartschaften für Beitragszeiten bis zum 31. Dezember 1989 aus dem Geschäftsplan.
- (3) § 22 (1) a), b), c) und (3) a), b), c) werden in Hinsicht auf die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen entsprechend der aktuellen Satzung § 22 (1) a), b) und (3) a), b) behandelt. Dem entsprechend können weibliche Mitglieder unabhängig vom Bestehen der Betriebszugehörigkeit ihr aufgeschobenes Altersruhegeld zwischen dem 60. und 67. Lebensjahr und männliche Mitglieder ihr vorgezogenes oder aufgeschobenes Altersruhegeld auch ohne den Bezug der gesetzlichen Rentenversicherung zwischen dem 60. und 67. Lebensjahr beantragen.

Für die Höhe des Ruhegeldes gelten die bisherigen Regelungen unverändert.

Darüber hinaus ist mit der Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft über das 65. Lebensjahr hinaus eine Leistungsverbesserung verbunden, die sich nach den im Geschäftsplan festgelegten versicherungsmathematischen Grundsätzen richtet.

Als Nachweis der Berufsunfähigkeit wird die Vorlage eines Rentenbescheides der gesetzlichen Rentenversicherung oder eines gleichwertigen Versicherungsträgers wegen voller Erwerbsminderung anerkannt.

**Allianz Versorgungskasse
Versicherungsverein a.G.
Allgemeine Versicherungsbedingungen VV**

„Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
vom 15.12.2009; Gesch.Z.: VA 14-I 5003-2018-2009/0001.“

Tabelle 3 a

Wertfaktoren für Männer, Altersgrenze 60

Die Tabelle enthält die monatlichen Rentenanwartschaften, die für je DM 1,-- Beitrag in Abhängigkeit vom erreichten Alter erworben werden.

Als erreichtes Alter gilt der Unterschied zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

| erreichtes Alter | Wertfaktor Männer |
|---------------------|----------------------|
| 23 | 0.01784 |
| 24 | 0.01725 |
| 25 | 0.01668 |
| 26 | 0.01613 |
| 27 | 0.01561 |
| 28 | 0.01510 |
| 29 | 0.01462 |
| 30 | 0.01414 |
| 31 | 0.01369 |
| 32 | 0.01325 |
| 33 | 0.01283 |
| 34 | 0.01243 |
| 35 | 0.01203 |
| 36 | 0.01166 |
| 37 | 0.01129 |
| 38 | 0.01094 |
| 39 | 0.01060 |
| 40 | 0.01027 |
| 41 | 0.009953 |
| 42 | 0.009646 |
| 43 | 0.009348 |
| 44 | 0.009061 |
| 45 | 0.008784 |
| 46 | 0.008517 |
| 47 | 0.008258 |
| 48 | 0.008007 |
| 49 | 0.007764 |
| 50 | 0.007525 |
| 51 | 0.007299 |
| 52 | 0.007078 |
| 53 | 0.006863 |
| 54 | 0.006656 |
| 55 | 0.006454 |
| 56 | 0.006257 |
| 57 | 0.006062 |
| 58 | 0.005867 |
| 59 | 0.005669 |
| 60 | 0.005464 |
| 61 | 0,005603 * |
| 62 | 0,005752 * |
| 63 | 0,005912 * |
| 64 | 0,006082 * |

* Gilt bei Aufrechterhalten der Mitgliedschaft über die Altersgrenze hinaus

**Allianz Versorgungskasse
Versicherungsverein a.G.
Allgemeine Versicherungsbedingungen VV**

| | |
|----|------------|
| 65 | 0,006266 * |
| 66 | 0,006461 * |
| 67 | 0,006671 * |

Tabelle 3 b

Erhöhungsfaktoren für Männer, Altersgrenze 60

Die Tabelle enthält die Faktoren, um die sich die Rentenanwartschaft jeweils am Jahrestag des Erreichens der Altersgrenze erhöht, wenn die Mitgliedschaft über die Altersgrenze hinaus aufrechterhalten bleibt.

Als erreichtes Alter gilt der Unterschied zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

| erreichtes Alter | Erhöhungsfaktor Männer |
|---------------------|---------------------------|
| 61 | 1,07516 |
| 62 | 1,07783 |
| 63 | 1,08057 |
| 64 | 1,08353 |
| 65 | 1,08685 |
| 66 | 1,09023 |
| 67 | 1,09408 |

Tabelle 4 a

Wertfaktoren für Frauen, Altersgrenze 60, mit Anwartschaft auf Witwerrente

Die Tabelle enthält die monatlichen Rentenanwartschaften, die für je DM 1,-- Beitrag in Abhängigkeit vom erreichten Alter erworben werden.

Als erreichtes Alter gilt der Unterschied zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

| erreichtes Alter | Wertfaktor Frauen |
|---------------------|----------------------|
| 23 | 0.01759 |
| 24 | 0.01701 |
| 25 | 0.01645 |
| 26 | 0.01591 |
| 27 | 0.01540 |
| 28 | 0.01490 |
| 29 | 0.01443 |
| 30 | 0.01397 |
| 31 | 0.01353 |
| 32 | 0.01310 |
| 33 | 0.01269 |
| 34 | 0.01229 |
| 35 | 0.01190 |
| 36 | 0.01153 |
| 37 | 0.01117 |
| 38 | 0.01082 |
| 39 | 0.01048 |
| 40 | 0.01015 |
| 41 | 0.009839 |
| 42 | 0.009534 |
| 43 | 0.009239 |
| 44 | 0.008955 |
| 45 | 0.008679 |
| 46 | 0.008415 |
| 47 | 0.008157 |
| 48 | 0.007908 |
| 49 | 0.007666 |
| 50 | 0.007429 |
| 51 | 0.007200 |
| 52 | 0.006980 |
| 53 | 0.006766 |
| 54 | 0.006559 |
| 55 | 0.006359 |
| 56 | 0.006164 |
| 57 | 0.005975 |
| 58 | 0.005788 |
| 59 | 0.005600 |
| 60 | 0.005409 |
| 61 | 0,005556 * |
| 62 | 0,005715 * |
| 63 | 0,005887 * |
| 64 | 0,006072 * |
| 65 | 0,006274 * |

* Gilt bei Aufrechterhalten der Mitgliedschaft über die Altersgrenze hinaus

**Allianz Versorgungskasse
Versicherungsverein a.G.
Allgemeine Versicherungsbedingungen VV**

| | |
|----|------------|
| 66 | 0,006492 * |
| 67 | 0,006728 * |

Tabelle 4 b

Erhöhungsfaktoren für Frauen, Altersgrenze 60, mit Anwartschaft auf Witwerrente

Die Tabelle enthält die Faktoren, um die sich die Rentenanwartschaft jeweils am Jahrestag des Erreichens der Altersgrenze erhöht, wenn die Mitgliedschaft über die Altersgrenze hinaus aufrechterhalten bleibt.

Als erreichtes Alter gilt der Unterschied zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

| erreichtes Alter | Erhöhungsfaktor Frauen |
|---------------------|---------------------------|
| 61 | 1,06931 |
| 62 | 1,07145 |
| 63 | 1,07373 |
| 64 | 1,07603 |
| 65 | 1,07869 |
| 66 | 1,08159 |
| 67 | 1,08460 |